

## 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2021 und der Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen erlassen:

### Artikel I

1. Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion in eine Poolvertretung. In den Ausschüssen nach Abs. 1 Buchstabe b) bis e), in denen eine Fraktion mind. eine Bürgerin oder einen Bürger stellt, kann sie eine Bürgerin oder einen Bürger in die Poolvertretung vorschlagen.

2. In § 7 Abs. 2 wird folgender Punkt angefügt:

- Stellungnahmen zur Bauleitplanungen der Nachbargemeinden.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom       erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den

Siegel

Gemeinde Büchen  
Der Bürgermeister